

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlbekanntmachung zur Stichwahl

Bei der Kommunalwahl am 12. Juni 2022 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Bürgermeisterwahl (Mehrheitswahl) in der Gemeinde Göpfersdorf

Zahl der Wahlberechtigten	186
Zahl der Wähler	89
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel)	1
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel)	88

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachnamen der Bewerber/-innen	Stimmen	Gewählt ist	Es findet Stichwahl statt
Schumann	Jörg Schumann	42		X
Zeißig	Doreen Zeißig	9		X
Quellmalz	Ralf Quellmalz	8		
Speck, M	Matthäus Speck	7		
Speck, J	Jürgen Speck	6		
Wolf, M	Matthias Wolf	3		
Seltmann	Christian Seltmann	3		
Dietrich	Ralph Dietrich	3		
Schulze	Dirk Schulze	2		
Wolfram	Jörg Wolfram	2		
Friedemann	Georg Friedemann	1		
Börngen	Klaus Börngen	1		
Wolf, I	Ivonne Wolf	1		

- 1. Die Stichwahl findet am 26.06.2022 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.** Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so findet keine Stichwahl statt.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- 2. Die Gemeinde Göpfersdorf bildet 1 Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 37, 04618 Göpfersdorf.**
Wahlberechtigte, die für die Kommunalwahl am 12.06.2022 eine Wahlberechtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlberechtigung zur Stichwahl. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mitbringen.
- 3. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die Kommunalwahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, sowie Personen die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein** für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.
Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der Kommunalwahl am 12.06.2022 beantragt haben.
- 4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,**
4.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 4.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz Zimmer 14 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine Beantragung im Internet ist unter www.wahlen.thueringen.de möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein bei der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz Zimmer 14 erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz,
- die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wähler, die einen Wahlschein haben, müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.06.2022 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

6. Amtliche Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel einen der beiden Bewerber kennzeichnet.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8. Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nobitz, den 18.06.2022
Börngen
Wahlleiter